
Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Herausgegeben vom Österreichischen Sparkassenverband

im Einvernehmen mit der
BUNDESKAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN
und der
BUNDESSPARTE BANK UND VERSICHERUNG der
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

(Nicht gültig für Anderkonten der Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhandler
sowie der Immobilienmakler und Immobilienverwalter)

Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im folgenden „Konten“ genannt“ unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten - dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).

Für Anderkonten eines staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers im Sinne des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/94 vom 4.3.1994 gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konto führenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen.

1. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Ziviltechnikers unter Vorlage eines Nachweises seiner Befugnis und darf nur für solche Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Ziviltechnikers zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt.

Der Ziviltechniker hat seine Identität und die der Treugeber entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen.

Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Ziviltechnikers errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Ziviltechnikers zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.

-
2. Anderkonten werden nicht als Gemeinschaftskonten für mehrere Kontoinhaber geführt.

 3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

 4.
 - (1) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.
 - (2) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

 5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Unterlage für Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

 6.
 - (1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.
 - (2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto nur auf einen anderen Ziviltechniker umschreiben lassen.
 - (3) Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Ziviltechniker erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.
 - (4) Bei Erlöschen der Befugnis oder bei Tod des Inhabers eines Anderkontos steht das Verfügungsrecht über das Konto dem Präsidenten der örtlich zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zu. Gegenüber dem Kreditinstitut wird der Übergang des Verfügungsrechtes erst wirksam sobald dies dem Kreditinstitut bekannt geworden ist. Der Präsident kann das Verfügungsrecht über das Anderkonto einem anderen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker übertragen. Ein Widerruf der Übertragung ist möglich. Durch den Übergang des Verfügungsrechtes auf den Präsidenten der örtlich zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer erlöschen die bisher zum Anderkonto erteilten

Kontovollmachten. Die Erben des Kontoinhabers können über das Anderkonto nicht verfügen.

7.

- (1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes oder sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.
- (2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des anstelle des Gemeinschuldners mittlerweile bestellten Substituten und des durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalters verfügen lassen.